

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 01.02.2007**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), , zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 01.02.2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg auf ihrer Sitzung am 01.02.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühr**

1. Für die Inanspruchnahme des in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhofs in Freudenberg, sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht im Sinne der §§ 12, 13 der Friedhofssatzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Für die Bestattungen haben die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung und der Gebührentarif A treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Anlage*

*Gebührentarif A*

Falkenberg, den 01.02.2007

Amtsdirktor  
(Alberti)

## **Anlage Gebührentarif A**

### **Erwerb und Nutzungsrecht**

1.	Wahlgrab a) Einzelgrabstelle b) Doppelgrabstelle c) Familiengrabstelle	200,00 € 400,00 € 90,00 €	für 25 Jahre für 25 Jahre für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	75,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	100,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

### **Bewirtschaftungskosten**

1.	Einzelgrabstelle	10,00 €	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	15,00 €	pro Jahr
3.	Kindergrabstelle	2,50 €	pro Jahr
4.	Urnengrabstelle	5,00 €	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

### **Rückgabe des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.